

Regierungszeit Friedrichs III. 1559–1576

auch sonderliche und erhebliche ursachen vorhanden, warumb einer eine kleine zeit lang geduldet oder seiner notturft nach durch die Pfaltz ziehen muste.

Bettelbrief sollen von den amptleuten ausserhalb beweglicher ehaften und sonderer not nit gegeben werden.

Wie die almusen ausgethailt werden sollen.

Von denen, so mit tiefer armut und kranckhait beladen.

Gar arme, alte, schwache und krancke leuth, so sich ire tag frumblich und mit treuer arbeit oder dinsten gehalten, welche keine guter oder underhaltung bei iren freunden haben, was derselben in die spital noch zu weil nit kundten eingenommen^k ^l und underbracht^l werden, sollen aus dem kasten und von der gemeinen almusen etlichermassen^m, soviel es die gelegenhait erleiden mage, erhalten werden und, wo under solchen etliche, die des bettelzeichens auß ursachen zu befreyen, die mochten darunder jederzeit zu bedencken sein.

Haußarme.

Die haußarm sein, weib und kinder haben, sich frumblich halten und zu arbeiten begeren, aber gleichwol mit irer arbeit nit erneren kunnen, denselbigen soll das almusen geraicht werden nach gestalt und gelegenhait der personen armut und erkhandtnus der almusenpfeleger, sofer anderst solliche personen eines aufrichtigen und züchtigen lebens und dasselbige under der bürgerschaft herbracht, und sollen diese personen ein bettelzeichen tragen.

Im fall aber etliche mittelarmen befundenⁿ, die hülff oder vorleihens bedörften^o und darumb ansuchen wurden, solliche sollen der obrigkeit angezeigt und derselbigen bescheidts erwartet werden.

Und sollen die alten vater oder mutter, wa sie leibshalben so vermüglich sein, hülff und almusen selbst empfangen und ire kinder nit darnach schicken, sonder zu der arbeit ziehen, ^p auch die almusen-

pfeleger ^q und amptleuth^q darauf achtung haben, damit solliche kinder, so dienen und arbeiten mügen und kunnen, zur arbeit und dinst, es sey am gemeinen nutz oder bei sonderen personen, befurdert, mussiggang und faulentzen verhuetet und der casten^r und seckel desto weniger beschwerdt werde.

Also soll man fleis furwenden, den vaterlosen, armen waysen zu handtwercken, schulen oder dinsten auch zu verhelfen.

Wie die armen ins almusen auf- und angenommen sollen werden.

Niemandt soll zu empfangung des almusen zugelassen oder umb Gottes willen geholfen werden, er sey dann von den almusenpfelegern seiner notturft und wolhaltens halben dessen vehig erkandt und nit aus gunst zugelassen.

Zum andern sollen alle arme, so in seckel zu kommen begeren, ernstlich ermanet werden, sich alles spielens, zechens, wurtsheuser, heimlich und offentlig, unnutzlichen verschwendens, faulentzens und mussigghens zu enthalten, sonder heuslich, arbeit-sam, sparig, frumblich und zu Gottes wort mit besuchung der kirchen zu halten, auch ire kinder ^s dahin zu^s ziehen.

Da aber sollichts nit beschehe, sollen solliche leut nach gestalt und gelegenhait irer mishandlung und ubertretung mit dem turn, wasser und brot alsbaldt gestraft oder des almusen beraubt und, da kein verbesserung erfolgen thet, des landts verwiesen werden.

Also soll es auch mit denen gehalten werden, die ire kinder, so zur arbeit tuglich und wol ir^t brodt gewinnen kunnen, zum faulentzen ziehen und dieselbige nit zur arbeit anhalten.

Wa auch weibs- und mannspersonen, so vom almusen erhalten, andern krancken, sonderlich den armen geschickt und tuglich geacht, sollen dieselbige schuldig sein, nach irem vermügen ihnen^u dinst gegen geburlicher belohnung zu beweisen oder der

^k Reinschrift: angenommen.

^{l-1} Fehlt Reinschrift.

^m Fehlt Reinschrift.

ⁿ Fehlt hier Reinschrift.

^o Reinschrift hier: + befunden.

^p Reinschrift: + sollen.

^{q-q} Fehlt Reinschrift.

^r Reinschrift: costen.

^{s-s} Reinschrift: darzu.

^t Fehlt Reinschrift.

^u Reinschrift: iren.